

Promotionsordnung der Fakultät
Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

§ 1

Verleihung eines akademischen Grades

- (1) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften verleiht den akademischen Grad einer Doktoringenieurin oder eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in der jeweils zutreffenden Form.
- (2) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften kann ferner in besonderen Fällen (§ 19) den Grad einer Doktoringenieurin oder eines Doktoringenieurs ehrenhalber bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h. bzw. Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

§ 2

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:
- a) eine Dissertation, die eine von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung ist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt;
 - b) eine Disputation; Näheres ist in § 8 geregelt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die in Abs. 2 oder 3 und gegebenenfalls Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt und nachweist.
- (2) Für eine Zulassung zur Promotion ist nachzuweisen
- a) der Abschluss eines Diplomstudiengangs in einer an der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vertretenen Fachrichtung oder in einer eng verwandten Fachrichtung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule;
- oder
- b) der Abschluss eines forschungsorientierten Masterstudiengangs mit Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in den unter Buchst. a) genannten Fachrichtungen. Der Nachweis über das Qualifikationsprofil des absolvierten Studiengangs ist i. d. R. durch Vorlage eines Akkreditierungsbescheides zu führen;

oder

- c) der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiengangs gem. Buchst. a) oder b) in einer anderen Fachrichtung und Kenntnisprüfungen in zwei Fächern, die in der Fakultät angeboten werden. Die Prüfungen können durch wissenschaftliche Publikationen ersetzt werden, hierüber entscheidet das Promotionsgremium. Die Prüfungen sind von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abzunehmen, die in den Studiengängen der Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind. Das Promotionsgremium bestimmt die Fächer und die Prüfenden. Der Stoffumfang je Prüfung soll etwa einer Vorlesung von 4 Semesterwochenstunden bzw. einem Workload von 6 Leistungspunkten entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet das Promotionsgremium;

oder

- d) der Abschluss eines Diplomstudiengangs von mind. 8 Semestern an einer deutschen Fachhochschule in den unter Buchstabe a) genannten Fachrichtungen. Dabei muss das Studium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen sein und die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch Kenntnisprüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern, die in der Fakultät angeboten werden und für das wissenschaftliche Vorhaben relevant sind, nachgewiesen werden. Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen umfasst ein zweisemestriges Studium von ca. 40 Semesterwochenstunden bzw. einem Workload von 60 Leistungspunkten. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Buchst. c);

oder

- e) der Abschluss eines anwendungsorientierten Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule in den unter Buchstabe a) genannten Fachrichtungen. Dabei muss das Studium mit gehobenem Prädikat abgeschlossen worden sein und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch Kenntnisprüfungen im Rahmen eines in der Regel einsemestrigen (20 Semesterwochenstunden bzw. 30 Leistungspunkten) entsprechenden Studiums nachgewiesen werden. Im Übrigen gilt Buchstabe c).

(3) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von Absatz 2 kann auch ein außerhalb Deutschlands erworbener Abschluss anerkannt werden, wenn dieser betreffende Abschluss den Abschlüssen nach Absatz 2 Buchstaben a) - e) vergleichbar ist. Die Gleichwertigkeit wird festgestellt

- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen;

oder

- b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz;

oder

- c) aufgrund von Abkommen der TU Braunschweig mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands.

(4) Für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, sind deutsche Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zu

einem Studium erforderlich sind, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet das Promotionsgremium.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) die relevanten Nachweise nach § 3.
 - c) die Bereitschaftserklärung nach Absatz 4.
 - d) Nachweis der Einschreibung an der Technischen Universität Braunschweig
- (3) Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Durch eine Bereitschaftserklärung der Betreuerin oder des Betreuers muss die Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung nachgewiesen werden. Wissenschaftliche Betreuerinnen oder Betreuer können alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer – das sind die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nicht beurlaubten Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren – der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften sein.
Die Betreuerin oder der Betreuer kann die Bereitschaftserklärung aus wichtigem Grund zurückziehen. Dies ist der Fakultät unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern sich keine andere Betreuerin oder anderer Betreuer findet, verfällt die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung kann unter Vorlage einer neuen Bereitschaftserklärung erneut beantragt und erteilt werden.
Ist die Betreuerin oder der Betreuer nicht mehr Mitglied oder Angehöriger der TU Braunschweig, verfällt die Zulassung. Das Promotionsgremium kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers die Fortführung der Betreuung genehmigen. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet das entsprechende Promotionsgremium. Bei Nichtzulassung benachrichtigt die Dekanin oder der Dekan die Antragstellerin oder den Antragsteller schriftlich.
- (6) Durch die Zulassung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Beurteilung der Dissertation.
- (7) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG haben sich Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einzuschreiben. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Zulassung zur Promotion beizufügen.

§ 5 Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Einleitung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebenslaufes und des Bildungsganges der Bewerberin oder des Bewerbers sowie eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
- b) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in sechsfacher Ausfertigung mit Titelblatt gemäß Anlage 1
- c) eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von etwa einem DIN A4-Blatt
- d) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst, nicht schon als Diplom- oder Prüfungsarbeit verwendet hat und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind
- e) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche
- f) ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 6 Monate
- g) Nachweis der Einschreibung an der Technischen Universität Braunschweig

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen die Fakultät gegebenenfalls Ablichtungen nimmt - gehen in das Eigentum der Universität über.

(3) Der Gegenstand der Dissertation muss einem Fachgebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Umweltwissenschaften oder der Wirtschaftsingenieurwesens, Studienrichtung Bauingenieurwesen zuzuordnen sein. Den Doktorandinnen oder den Doktoranden wird die vorherige Absprache mit einem Mitglied des entsprechenden Promotionsgremiums empfohlen. Auf Antrag kann das Promotionsgremium die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(4) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und dass sie die Anforderungen nach § 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß Absatz 2d darzulegen und zu beschreiben. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der betreuenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer vom entsprechenden Promotionsgremium förmlich festzustellen; dieses sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Für die Promotionsverfahren einer Gemeinschaftsarbeit werden eine gemeinsame Prüfungskommission sowie gemeinsame Berichte bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt.

(5) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch das Promotionsgremium. Der Dissertation ist eine Zusammenfassung voranzustellen, einer deutschsprachigen in Englisch, einer nicht-deutschsprachigen in Deutsch.

(6) Die Dissertation darf in der Regel nicht vor Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern vorveröffentlicht werden. In besonderen Fällen kann die Dissertation nach Genehmigung durch das entsprechende Promotionsgremium auch insgesamt vorveröffentlicht werden.

§ 6

Promotionsgremium und Prüfungskommission

(1) Die Fakultät hat entsprechend ihrer fachlichen Gliederung in Architektur bzw. Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften zwei Promotionsgremien, die aus den jeweils fachlich angesprochenen, hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der

Fakultät bestehen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsgremiums wird aus dem Kreis seiner Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

(2) Für Promotionsverfahren ist das jeweils fachlich angesprochene Promotionsgremium der Fakultät zuständig. Das Promotionsgremium bestellt die Berichter und setzt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein.

(3) Das Promotionsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Berichter und Mitglieder der Prüfungskommission können die in § 4 Abs. 4 genannten Personen sowie entsprechende Mitglieder anderer Hochschulen sein. Die Namen der Berichter und der Mitglieder der Prüfungskommission werden der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan übermittelt.

(5) Für die Beurteilung der eingereichten Dissertation sind mindestens zwei Berichter, darunter die Betreuerin oder der Betreuer zu bestellen. Mindestens ein Berichter muss Professorin oder Professor, Professorin oder Professor im Ruhestand oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor der Fakultät sein. Die anderen Berichter können anderen Fakultäten oder Hochschulen angehören.

(6) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihr sollen die Berichter angehören. Das Promotionsgremium bestellt ein Mitglied der Prüfungskommission zu deren Vorsitzenden. Die Prüfungskommission kann nachträglich bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Disputation um bis zu drei Mitglieder erweitert werden. Das Promotionsgremium kann für jedes Mitglied der Prüfungskommission je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestellen.

(7) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. In Sonderfällen (bei Erkrankung, Unfall o.ä. eines Mitglieds der Prüfungskommission am Prüfungstag) ist sie auch beschlussfähig, wenn ein Mitglied fehlt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht widerspricht. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsgremiums hat der Dekanin oder dem Dekan und dem Promotionsgremium über den Stand der Promotionsverfahren zu berichten.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichter erstatten schriftliche Berichte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Empfehlung auf Annahme beurteilen die Berichter die Qualität der Dissertation mit einer der folgenden Noten: „mit Auszeichnung“, „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „bestanden (3)“. Die in Zahlen ausgedrückten Noten können um +/- 0,3 differenziert werden. Verzögert sich die Erstellung der Berichte, so hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach Annahme des Promotionsantrages der Dekanin oder dem Dekan zu berichten, aus welchen Gründen das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.

(2) Nach Eingang aller Berichte legt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Berichte den Mitgliedern der Prüfungskommission vor. Die Dissertation sowie die Berichte

können mindestens zwei Wochen lang von den Mitgliedern des zuständigen Promotionsgremiums eingesehen werden. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Auslagefrist vier Wochen. Eine entsprechende Benachrichtigung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Jedes Mitglied des Promotionsgremiums hat das Recht, gegen die vorgeschlagenen Beurteilungen der Dissertation Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen und in schriftlicher Form an die Dekanin oder den Dekan zu richten; diese oder dieser leitet den Einspruch an die Prüfungskommission weiter.

(3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Berichter ihre Annahme empfehlen und wenn kein Einspruch nach Absatz 2 vorliegt. Das Promotionsverfahren wird mit der Disputation fortgesetzt.

(4) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Berichter ihre Ablehnung empfehlen und wenn dagegen kein Einspruch nach Absatz 2 vorliegt. Das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Einstellung des Promotionsverfahrens mit. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Arbeit mit sämtlichen Berichten ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(5) Schlägt ein Berichter die Ablehnung der Dissertation vor oder liegt ein Einspruch nach Absatz 2 vor, so bestellt das Promotionsgremium einen weiteren oder mehrere weitere Berichter. Für die zusätzlichen Berichte gilt ebenfalls Absatz 2. Nach Ablauf der erneuten Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung aller Berichte und Einsprüche über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, ist nach Absatz 4 zu verfahren.

§ 8 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission alsbald die Disputation anzusetzen. Dazu sind die Doktorandin oder der Doktorand und neben der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 6 auch alle Mitglieder des Promotionsgremiums einzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Dekane der Technischen Universität sind zu benachrichtigen.

(2) Die Disputation besteht aus einem etwa halbstündigen öffentlichen Vortrag über die Dissertation und einem sich anschließenden 45-minütigen Kolloquium in deutscher oder englischer Sprache. Diese wissenschaftliche Aussprache soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Arbeitsgebiet vertieft beherrscht und mit weiteren davon berührten Fachgebieten sowie mit modernen Entwicklungen ihres oder seines Fachgebiets vertraut ist.

(3) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie ist jeweils nur mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten durchzuführen; über Ausnahmen bei gemeinsam verfassten Dissertationen entscheidet das Promotionsgremium. Frageberechtigt sind zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission, danach alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Promotionsgremiums sowie fachnahe Professorinnen und Professoren anderer Universitäten. Über die Disputation und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) Die Disputation erstreckt sich, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, über das betreffende Fachgebiet.

(5) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. Weiteren Personen kann die oder der Vorsitzende Zutritt gewähren. Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Für gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführte Promotionsverfahren können besondere Verfahrensweisen für die Disputation vereinbart werden (vgl. § 20 Abs. 3).

§ 9

Beurteilung der Promotionsleistung

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis – Noten nach § 7 Abs. 1 - die Disputation bestanden ist. Ist die Disputation bestanden, so wird aus den Beurteilungen der Dissertation und der Note der Disputation unter Berücksichtigung des Vortrags ein Gesamtprädikat gebildet. Es können die Prädikate „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „bestanden“ erteilt werden. Das Gesamtprädikat wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, wenn dies innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt wird. In diesem Fall setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Termin für die Wiederholung der Disputation fest. Die Disputation kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(3) Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der Disputation unentschuldigt fern oder bricht sie oder er die Disputation ab, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Bei entschuldigbarem Fernbleiben ist der Nachweis unverzüglich prüfbar zu führen, und es wird ein neuer Termin entsprechend § 8 Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Ist die Disputation endgültig nicht bestanden, gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Art der Verbreitung und die im Regelfall abzuliefernde Zahl der Druckexemplare bestimmt das Promotionsgremium in Übereinstimmung mit den „Allgemeinen Richtlinien über die Veröffentlichung der Ablieferung von Dissertationen“ gemäß Anlage 5.

(2) Die Druckexemplare müssen in der Regel ein besonderes Titelblatt nach dem Muster der Anlage 2 in der jeweils zutreffenden Form tragen. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Bei der Veröffentlichung der Pflichtexemplare der Dissertation kann auf den Abdruck des Lebenslaufs verzichtet werden.

(3) Mit Genehmigung des Promotionsgremiums kann die Dissertation auch in anderer Form (z. B. in einer Schriftenreihe bzw. als Buch) oder in gekürzter Fassung veröffentlicht werden; im Falle der Veröffentlichung in anderer Form müssen anstelle des besonderen Titelblatts auf der Rückseite der Haupttitelseite die Erläuterung „Von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig zur Erlangung des Grades einer Doktoringenieurin (Dr.-Ing.) bzw. Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation“ (bei männlichen Doktoranden die entsprechende Variante), der Tag der Einreichung und der Disputation und die Berichter angeführt werden (siehe Anlage 3); im Falle der Veröffentlichung in ei-

ner gekürzten Fassung ist hinter den Worten „genehmigte Dissertation“ der Klammerzusatz „gekürzte Fassung“ hinzuzufügen.

(4) Die Endfassung der Dissertation ist im Benehmen mit den Berichtern vor der Drucklegung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für die anderen Formen der Veröffentlichung nach Abs. 3.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern. Der Antrag hierfür muss rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 11 Vollzug der Promotion

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens verleiht die Fakultät den Doktorgrad. Nach erfolgter Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen. Erst danach darf der Dokortitel geführt werden.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Sie erhält als Datum den Tag der Disputation.

§ 12 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn entweder die eingereichte Schrift nicht als Dissertation anerkannt wurde oder wenn die Disputation, auch nach einer Wiederholung, kein ausreichendes Ergebnis erbracht hat.

(2) Eine erneute Bewerbung im gleichen Fachgebiet (siehe § 5 Abs. 3) ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattfand. Eine zurückgewiesene wissenschaftliche Abhandlung darf auch in abgeänderter Form nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion ist ein vorhergegangenes erfolglos beendetes Promotionsverfahren mitzuteilen. Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Antragstellung, das Thema der abgelehnten Arbeit und der Fakultät bzw. der Fachbereich, bei der bzw. dem die Arbeit eingereicht wurde, anzugeben.

§ 13 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch kein Bericht über die Dissertation erstattet ist. Nach Eingang auch nur eines Berichts ist eine Rücknahme des Gesuchs ohne Wertung als erfolglos beendetes Promotionsverfahren nach § 12 nur bei außergewöhnlichen Gründen und mit Zustimmung des Promotionsgremiums möglich.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistung

Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben

ben angenommen worden sind, so kann das Promotionsgremium die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

Ein bereits verliehener Doktorgrad kann entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und die Einziehung der Urkunde trifft der Fakultätsrat mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies wegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbindung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 17 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§18 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann beim Promotionsgremium innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet das Promotionsgremium.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft das Promotionsgremium dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft das Promotionsgremium die Entscheidung darauf, ob
 - a) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 - c) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen die Beurteilung in einem Bericht wendet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch allen Berichtern zur Stellungnahme zu. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher, hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch

- a) Forschungsarbeiten oder
- b) die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf technische Probleme oder
- c) die schöpferische Planung und Gestaltung von Anlagen oder Bauwerken oder
- d) wesentliche Beiträge, die zur Entwicklung der Fachgebiete beigetragen haben,

kann die Fakultät in den ihm zugeordneten Fachgebieten mit Zustimmung des Senats Grad und Würde der Doktoringenieurin oder des Doktoringenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) bzw. der Doktorin oder den Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die von dem Promotionsgremium bestellt wird. Sie besteht aus der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz) und mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zu dem Personenkreis gehören, der nach § 6 Abs. 4 zum Berichter bestellt werden darf. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen des Vorgesprochenen mit einer Empfehlung für die Beschlussfassung. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachter heranzuziehen.

(4) Antrag, Kommissionsbericht und Gutachten sind entsprechend § 7 Abs. 2 auszulegen und den Mitgliedern des Fakultätsrats zur vertraulichen Einsicht zugänglich zu machen.

(5) Das Promotionsgremium beschließt aufgrund des Berichts der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dem Fakultätsrat wird darüber berichtet.

(6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur zustimmenden Beschlussfassung durch den Senat vor. Die Präsidentin oder der Präsident gibt auf der Senatssitzung, die der Beschlussfassung vorangeht, - zumindest zwei Wochen vorher - bekannt, dass der Ehrungsantrag vorliegt und dass die Unterlagen bis zur folgenden Senatssitzung im Präsidialbüro zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Senats ausliegen. Der Senat entscheidet über die Zustimmung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht der Mitglieder im Technischen und Verwaltungsdienst richtet sich nach dem NHG.

(7) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichen einer von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von ihr oder ihm ausgefertigten Urkunde. Die Ehrungskommission bestimmt den Sprecher der Laudatio.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller zu unterrichten.

10) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gilt § 15 entsprechend. Die Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus entzogen werden, wenn die mit dem Ehrendoktorgrad vorgenommene persönliche Auszeichnung und Würdigung der Inhaberin oder des Inhabers des Ehrendoktorgrades nachträglich ihre Grundlage verloren hat. Über die Entziehung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit Zustimmung des Senats. Die Beschlussfassungen bedürfen jeweils der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20

Grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen

(1) Zur Förderung der Mobilität von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern können Promotionsverfahren auch gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt und ein gemeinsamer Doktorgrad vergeben werden. Voraussetzung ist, dass die ausländische Hochschule ein Promotionsrecht besitzt und die von ihr vergebenen Abschlüsse deutschen universitären Studienabschlüssen äquivalent sind.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die beabsichtigen, ein von der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften und von einer ausländischen Fakultät betreutes Promotionsverfahren durchzuführen, haben dieses rechtzeitig bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Um dem Antrag entsprechen zu können, bedarf es einer Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule über die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens.

(3) In der Vereinbarung ist insbesondere der Verfahrensablauf, der Umfang der Mitwirkungsrechte beider Fakultäten bei der Bewertung der Leistungen und der Festsetzung der Abschlussnote zu regeln und festzulegen, ob ggf. neben den oder anstelle der nach § 2 Abs. 2 zu erbringenden Promotionsleistungen weitere Leistungen, die nach der Promotionsordnung der ausländischen Hochschule erforderlich sind, erbracht werden müssen. Aus der Vereinbarung muss auch hervorgehen, dass aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden nur ein wissenschaftlicher Grad verliehen werden kann.

(4) Der Titel richtet sich in der Regel nach der Hochschule bzw. Universität, an der die Dissertation verfasst wurde (betreuende Hochschule bzw. Universität).

(5) Die Promotionsurkunde ist jeweils in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität zu erstellen.

§ 21

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Architektur, des Fachbereichs Bauingenieurwesen und der Fakultät für Physik und Geowissenschaften der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig außer Kraft.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen, können zugleich mit ihrem Zulassungsgesuch beantragen, dass ihr Verfahren nach den Bestimmungen der zuvor geltenden Promotionsordnung durchgeführt wird.

Anlage 1 – Muster des Titelblattes der eingereichten Dissertation**(Titel der Dissertation)**

Der

Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

zur Erlangung des Grades einer/eines*

Doktoringenieurin/Doktoringenieurs (Dr.-Ing.)***Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)***

eingereichte

Dissertation

von

(Vorname, Nachname)*

geboren am (Geburtsdatum)*

aus (Geburtsort)*

(Jahr der Einreichung)*

*Zutreffendes einsetzen

Anlage 3 - Muster für Rückseite des Titelblattes bei ‚Veröffentlichung mit ISBN‘

Von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
zur Erlangung des Grades
einer Doktoringenieurin/eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.)*
einer/eines Doktorin/Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer.nat)*

genehmigte Dissertation

Eingereicht am
Disputation am
Berichterstatter

x. Monat 200x*
xx. Monat 200x*
Prof.*
Prof.*

*Zutreffendes einsetzen

Anlage 4 – Druckfreigabe

STEMPEL DES INSTITUTS:

An den
Dekan der Fakultät
Architektur, Bauingenieurwesen
und Umweltwissenschaften

Hauspost

D r u c k f r e i g a b e
der Prüfungskommission

Promotionsverfahren von (Name, Vorname)*

Titel der Dissertation: (Thema)*

Die Druckfreigabe wird durch die Prüfungskommission bestätigt. Damit steht der Drucklegung nichts mehr im Wege.

Braunschweig, den (Datum)*

(Unterschrift)

*Zutreffendes einsetzen

Anlage 5 – Allgemeine Richtlinien über die Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen

Allgemeine Richtlinien

über Veröffentlichung und Ablieferung von Dissertationen in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Druckfreigabe

Die Endfassung der Dissertation ist im Benehmen mit den Berichtern vor der Drucklegung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. dem dafür im Prüfungsprotokoll benannten Bericht zur Genehmigung vorzulegen. Die Überprüfung bezieht sich sowohl auf inhaltliche Änderungen als auch auf den endgültigen Titel der Dissertation.

Die Freigabe ist schriftlich zu bestätigen (siehe Formular Anlage 4)

Veröffentlichungsmöglichkeiten / Anzahl der Pflichtexemplare

Unentgeltliche Ablieferung an die Universitätsbibliothek bzw. elektronische Publikation entsprechend einer der folgenden Positionen:

- (a) Bei eigener Vervielfältigung: 50 Exemplare gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2
- (b) Bei Veröffentlichung über einen Verlag mit dem Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, Nachweis durch Nennung der ISBN-Nummer: 8 Exemplare DIN A 5 (ausnahmsweise DIN A 4), gebunden, mit der Angabe auf der Rückseite des Titelblattes, dass es sich um eine Dissertation an der Technischen Universität Braunschweig handelt, siehe Muster Anlage 3
- (c) Bei Veröffentlichung der Arbeit in wesentlichen Teilen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 6 Exemplare DIN A 5 (ausnahmsweise DIN A 4), gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 3 sowie zusätzlich 6 Sonderdrucke der Teilveröffentlichungen
- (d) Bei elektronischer Publikation entsprechend dem jeweils gültigen Merkblatt der Universitätsbibliothek: 4 Exemplare DIN A 5 (ausnahmsweise DIN A 4), gebunden, mit Titelblatt siehe Muster Anlage 2

Der Nachweis der Veröffentlichung gegenüber der Fakultät ist erbracht durch Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über die ordnungsgemäße Veröffentlichung. Darüber hinaus sind **zusätzliche** Exemplare der gedruckten Dissertation (für die Mitglieder der Prüfungskommission sowie für Professoren der Fakultät, die vorher schriftlich ihr Interesse bekundet haben) beim Dekanat abzugeben; deren Anzahl wird der Doktorandin oder dem Doktoranden nach der Disputation schriftlich vom Dekanat mitgeteilt.

Der gedruckten Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen. Bei Veröffentlichung der Dissertation unter einer ISBN-Nummer oder auf andere Art kann auf den Abdruck des Lebenslaufs verzichtet werden. Hinweis: Bei den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Exemplaren ist kein Lebenslauf erforderlich.

Anlage 6 – Muster der Urkunde, Seite 1

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CAROLO-WILHELMINA
ZU BRAUNSCHWEIG

(Siegel)

Anlage 7 – Muster der Urkunde, Seite 3

**DIE FAKULTÄT ARCHITEKTUR; BAUINGENIEURWESEN
UND UMWELTWISSENSCHAFTEN**
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG
VERLEIHT UNTER DER PRÄSIDENTSCHAFT VON
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSOR*
UND UNTER DEM VORSITZ VON
UNIVERSITÄTSPROFESSORIN/UNIVERSITÄTSPROFESSOR*

FRAU/HERRN (Titel/Name)*

AUS (Geburtsort)*

DEN GRAD EINER/EINES*

DOKTORINGENIEURIN/DOKTORINGENIEURS (DR.-ING.)*

DOKTORIN/DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)*

NACHDEM IN ORGNUNGSGEMÄSSEM PROMOTIONSVERFAHREN
DURCH DIE DISSERTATION

„Thema“*

SOWIE DURCH DIE DISPUTATION

AM (Datum)*

DIE WISSENSCHAFTLICHE BEFÄHIGUNG ERWIESEN UND DABEI
DAS GESAMTPRÄDIKAT „.....“* ERTEILT WURDE

BRAUNSCHWEIG, DEN (Datum)*

DIE PRÄSIDENTIN/DER PRÄSIDENT*

DIE DEKANIN/DER DEKAN*

*Zutreffendes einsetzen